

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Arnulf Freiherr von Eyb CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Anti-Graffiti-Mobil und Tatortreiniger**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Schäden, die jährlich durch Sachbeschädigungen in Form von Graffiti in Baden-Württemberg entstehen (wenn möglich, aufgeteilt nach Landgerichtsstandorten)?
2. Welches sind nach ihrer Kenntnis die zwanzig Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg, die am meisten von Sachbeschädigungen mittels Graffiti betroffen sind?
3. Wie hat sich nach ihrer Kenntnis das Graffiti-Erscheinungsbild in der Stadt Pforzheim seit Einsatz des „Anti-Graffiti-Mobils Pforzheim“ verändert und gibt es in Bezug auf das Projekt „Tatortreiniger Heilbronn“ hierzu auch örtliche Erkenntnisse?
4. Wie viele Arbeitsstunden von wie vielen straffällig gewordenen Personen wurden bisher im Rahmen des Projekts „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ seit Beginn 2003 sowie des Projekts „Tatortreiniger Heilbronn“ abgeleistet?
5. Wie hoch ist die Rückfallquote dieser straffällig gewordenen Personen nach Ableistung der Arbeitsstunden mit dem „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ bzw. den „Tatortreinigern Heilbronn“ (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und Straftat)?
6. Wie sind die Projekte „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ und „Tatortreiniger Heilbronn“ organisatorisch, personell und finanziell aufgestellt?
7. Wie viele Anti-Graffiti-Mobile gibt es derzeit in Baden-Württemberg und laufen Bestrebungen, das Projekt oder ähnliche Projekte ggf. flächendeckend an weiteren Standorten auszuweiten?

8. Wie sind die Projekte „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ und „Tatortreiniger Heilbronn“ in die jeweiligen Häuser des Jugendrechts eingebunden?
9. Welche Personal- und Sachkosten würden entstehen, um bei allen Häusern des Jugendrechts in Baden-Württemberg jeweils ein Anti-Graffiti-Mobil bzw. ein Projekt wie „Tatortreiniger Heilbronn“ einzurichten?
10. Wie und in welchem Umfang wird das „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ auch in der Präventionsarbeit eingesetzt bzw. warum wird dies ggf. nicht gemacht?

5.8.2021

von Eyb CDU

### Begründung

Die Kleine Anfrage soll den Status quo sowie Erweiterungsmöglichkeiten der Projekte „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ und „Tatortreiniger Heilbronn“ klären. Mit dem Projekt „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ werden Graffiti im Stadtgebiet fachmännisch, möglichst zügig und kostenfrei entfernt. Gleiches gilt für die „Tatortreiniger Heilbronn“. Die straffällig gewordenen Sprayer helfen im Rahmen gemeinnütziger Arbeitsstunden, die sie vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft auferlegt bekommen haben, mit bei der Entfernung der Graffiti. Angeleitet werden sie von den Mitarbeitern der Projekte. Die Projekte haben sowohl präventive als auch repressive Wirkung. Die straffällig gewordenen Sprayer beseitigen den von ihnen verursachten Schaden. Das „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ hat bereits internationale Bekanntheit erlangt. Die Stadt Graz hat das Projekt als Vorbildprojekt in Österreich etabliert.

### Antwort

Mit Schreiben vom 26. August 2021 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. Wie hoch sind die Schäden, die jährlich durch Sachbeschädigungen in Form von Graffiti in Baden-Württemberg entstehen (wenn möglich, aufgeteilt nach Landgerichtsstandorten)?*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden.

Die genannte Deliktsform wird in der PKS unter dem Summenschlüssel „Sachbeschädigung durch Graffiti“<sup>1</sup> erfasst. Die Fallerfassung erfolgt nach den „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Diesen bundeseinheitlichen Richtlinien folgend handelt es sich bei o. g. Summenschlüssel um kein „Scha-

<sup>1</sup> Summenschlüssel: 899500.

densdelikt“. Aus diesem Grund werden die Schäden, die jährlich durch Sachbeschädigungen in Form von Graffiti in Baden-Württemberg entstehen, in der PKS nicht erfasst und können somit nicht beziffert werden.

Auch aus der vom Ministerium der Justiz und für Migration geführten Strafverfolgungsstatistik können keine Daten im Sinne der Fragestellung entnommen werden. Erfasst werden lediglich Verurteilungen wegen Sachbeschädigung, ohne dass eine Differenzierung nach der Art der Sachbeschädigung (bspw. Graffiti) oder nach der Höhe der Schäden erfolgt.

*2. Welches sind nach ihrer Kenntnis die zwanzig Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg, die am meisten von Sachbeschädigungen mittels Graffiti betroffen sind?*

Zu 2:

Nachfolgend werden die zwanzig Städte in absteigender Reihenfolge aufgeführt, welche im Jahr 2020 in Baden-Württemberg die höchsten Fallzahlen<sup>2</sup> aufweisen:

Städte	Erfasste Fälle 2020
Stuttgart	1.526
Freiburg	721
Karlsruhe	334
Tübingen	314
Plochingen	278
Pforzheim	273
Mannheim	225
Heidelberg	221
Ludwigsburg	220
Bad Saulgau	204
Herrenberg	203
Ulm	198
Backnang	181
Offenburg	179
Heilbronn	171
Reutlingen	157
Schwäbisch Gmünd	155
Kirchheim unter Teck	151
Weil der Stadt	132
Bietigheim-Bissingen	117

In den Gemeinden liegen die jeweiligen Fallzahlen im unteren ein- bis zweistelligen Bereich.

<sup>2</sup> Erfassungen 2020 in der PKS nach dem in Ziff. 1 genannten Summenschlüssel

3. *Wie hat sich nach ihrer Kenntnis das Graffiti-Erscheinungsbild in der Stadt Pforzheim seit Einsatz des „Anti-Graffiti-Mobils Pforzheim“ verändert und gibt es in Bezug auf das Projekt „Tatortreiner Heilbronn“ hierzu auch örtliche Erkenntnisse?*

Zu 3.:

Das Anti-Graffiti-Mobil (AGM)<sup>3</sup> leistet einen Beitrag zur schnellen Schadensbeseitigung, was u. a. erneute Tatbegehungen weniger attraktiv macht und auch das Stadtbild positiv beeinflusst.

Auch das Projekt „Tatortreiner Heilbronn“ erfährt durch die lokale Bürgerschaft hohe Anerkennung; der Grundgedanke wird äußerst positiv aufgenommen. Valide Erkenntnisse zur Veränderung des Graffiti-Erscheinungsbildes liegen in beiden Städten nicht vor.

4. *Wie viele Arbeitsstunden von wie vielen straffällig gewordenen Personen wurden bisher im Rahmen des Projekts „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ seit Beginn 2003 sowie des Projekts „Tatortreiner Heilbronn“ abgeleistet?*

Zu 4.:

Bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim wird keine Statistik zu den im Rahmen des Projekts „Anti-Graffiti-Mobil“ abgeleisteten Arbeitsstunden geführt.

Ausweislich der vom Haus des Jugendrechts im Pforzheim-Enzkreis geführten Statistik wurden im Zeitraum von 2003 bis 2015 insgesamt 4.014 Stunden von 516 straffällig gewordenen Personen abgeleistet. Aktuelle Zahlen für den Zeitraum ab 2015 liegen nicht vor.

Jahr	Maler-einsätze	Gereinigte Gebäude/ Objekte	Beseitigte Graffiti	Gereinigte Fläche	Anzahl eingesetzter Maler/Stunden	Anzahl eingesetzter jugendlicher Straffälliger/Stunden
			Anzahl	qm		
2003	15	19	124	57	6/120 h	–
2004	220	230	800	2.000	23/372 h	10/500 h
2005	102	134	686	2.227	35/435 h	75/487 h
2006	340	374	2.586	3.500	41/585 h	100/678 h
2007	205	223	1.642	1.301	12/198 h	26/179 h
2008	170	185	1.668	2.046	17/242 h	54 (22* <sup>4</sup> )/589 h
2009	60	88	549	597	6/66 h	27 (6*)/104 h
2010	262	271	2.307	1.602	19/161 h	46 (26*)/316 h
2011	113	122	1.947	3.905	25/285 h	72 (12*)/479 h
2012	51	64	465	326	7/54 h	13/96 h
2013	23	50	403	1.566	10/60 h	47 (2*)/257 h
2014	54	71	276	403	18/99 h	15 (11*)/118 h
2015	96	203	595	1.421	107/224 h	31 (19*)/211 h
Gesamt	1.711	2.034	14.048	20.951	326/2.901 h	516 (87*)/4.014 h

Im Rahmen des Projekts „Tatortreiner Heilbronn“ sind zwei Mitarbeiter des Seehaus e. V. aus dem Bereich „Begleitete gemeinnützige Arbeit“ damit betraut, mit Jugendlichen, denen Arbeitsstunden auferlegt wurden, die Graffitis zu entfernen, wobei eine fachgerechte Anleitung durch die Mitarbeiter des Seehaus e. V. erfolgt. Werden den Beschuldigten im Rahmen eines Diversionsverfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG von der Staatsanwaltschaft Sozialstunden auferlegt, greift das jeweils zuständige Jugendamt in geeigneten Fällen auf das Projekt zurück und bestimmt in Absprache mit den polizeilichen Kooperationspartnern und ggfs. der

<sup>3</sup> AGM steht nicht für ein Fahrzeug, sondern ist als „Projektname“ zu verstehen.

<sup>4</sup> Anzahl eingesetzter Sprayer und Sprayerinnen

Staatsanwaltschaft geeignete Probanden. Eine Statistik über die im Rahmen des Projekts „Tatortreiniger“ abgeleiteten Arbeitsstunden wird jedoch weder von der Staatsanwaltschaft Heilbronn noch vom Haus des Jugendrechts in Heilbronn geführt.

5. *Wie hoch ist die Rückfallquote dieser straffällig gewordenen Personen nach Ableistung der Arbeitsstunden mit dem „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ bzw. den „Tatortreinigern Heilbronn“ (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und Straftat)?*

Zu 5.:

In der PKS werden die Daten der ermittelten Tatverdächtigen anonymisiert erfasst. Auch darüber hinaus erfolgt keine statistische Erfassung. Die Darstellung einer Rückfallquote ist damit nicht möglich.

6. *Wie sind die Projekte „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ und „Tatortreiniger Heilbronn“ organisatorisch, personell und finanziell aufgestellt?*

8. *Wie sind die Projekte „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ und „Tatortreiniger Heilbronn“ in die jeweiligen Häuser des Jugendrechts eingebunden?*

Zu 6. und 8.:

Das Anti-Graffiti-Mobil ist ein Projekt des Hauses des Jugendrechts Pforzheim-Enzkreis, der Maler- und Lackiererinnung Pforzheim/Enzkreis/Neuenbürg, des Bürgervereins Nordstadt e. V., des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Pforzheim, der Stadt Pforzheim sowie des Vereins Pforzheim mitgestalten e. V. Die Projektverantwortung liegt beim Polizeipräsidium Pforzheim, während der Bürgerverein Nordstadt e. V. Projektträger ist und in dieser Funktion ein Sonderkonto für das Projekt führt. Das Konto wird über Spenden und Bußgelder gespeist. Das Projekt wird von ehrenamtlich tätigen Malerbetrieben der Malerinnung unterstützt, welche gemeinsam mit den jugendlichen Straffälligen die Graffiti beseitigen. Die Materialkosten werden aus dem oben genannten Sonderkonto beglichen. Die ehrenamtlich tätigen Malerinnen und Maler bzw. Lackiererinnen und Lackierer sowie Unterstützende des Projekts verzichten auf ihren Arbeitslohn und spenden diesen dem gemeinnützigen Projekt. Auf Verlangen können sie hierüber eine Spendenquittung des Bürgervereins erhalten. Die Planung und Koordination der Arbeitsstunden erfolgt maßgeblich durch einen Polizeibeamten des Hauses des Jugendrechts. Dieser arbeitet eng mit den zuständigen Jugendämtern zusammen.

Meldet eine Geschädigte bzw. ein Geschädigter einen Sachschaden durch Graffiti, so händigt die Polizei bei der Anzeigenaufnahme einen Flyer des Projekts sowie ein Antragsformular auf kostenlose Beseitigung des Schadens durch das Anti-Graffiti-Mobil aus. Der Antrag kann beim Bürgerverein Nordstadt e. V. oder dem Haus des Jugendrechts eingereicht werden. Zudem können Geschädigte über den Internetauftritt des Hauses des Jugendrechts Anträge zur Graffiti-Beseitigung stellen. Wird der Antrag auf kostenlose Schadenbeseitigung gestellt, so wird die Malerinnung informiert, welche einen Malerbetrieb benennt, der anschließend gemeinsam mit den straffälligen Jugendlichen den Schaden beseitigt. Eine spezielle Technik ermöglicht es hierbei, dass nicht die ganze Fläche, sondern nur der besprühte Bereich neu gestrichen werden muss. Hierdurch können die Kosten niedrig gehalten werden.

In geeigneten Fällen werden die Arbeitseinsätze des Anti-Graffiti-Mobils zudem durch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege – einem der Kooperationspartner des Hauses des Jugendrechts – zwecks Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs vor Ort begleitet. Dies geschieht vor allem dann, wenn die Täterin bzw. der Täter den selbst verursachten Schaden beseitigen muss.

Ausweislich jüngster Pressemeldungen haben die Kooperationspartner des Anti-Graffiti-Mobils vor kurzem entschieden, das Projekt in Pforzheim für ein Jahr bis zum 1. August 2022 auszusetzen. Hintergrund der Aussetzung des Betriebs für ein Jahr sind insbesondere Schwierigkeiten bei der Akquise ehrenamtlicher Helfer, sowie Reibungspunkte mit dem Gemeinderat. Im Enzkreis soll das Anti-Graffiti-Mobil hingegen weiter im Einsatz bleiben.

Das Projekt „Tatortreiniger Heilbronn“ wird ausschließlich durch den Verein Seehaus e. V. durchgeführt. Das Haus des Jugendrechts Heilbronn vermittelt in Einzelfällen Geschädigte im Rahmen der Anzeigenaufnahme und Sachbearbeitung an diese Einrichtung. Die Auftragsarbeiten erfolgen schließlich mit dortigen eigenen Kräften und Material. Finanzielle Unterstützung wird durch den Förderverein Haus des Jugendrechts Heilbronn e. V. in Form von Spendengeldern geleistet.

*7. Wie viele Anti-Graffiti-Mobile gibt es derzeit in Baden-Württemberg und laufen Bestrebungen, das Projekt oder ähnliche Projekte ggf. flächendeckend an weiteren Standorten auszuweiten?*

Zu 7.:

Das Projekt „Anti-Graffiti-Mobil“ ist neben dem in Rede stehenden Projekt „Tatortreiniger Heilbronn“ landesweit das einzig bekannte dauerhafte Modell in dieser Form.

Ähnliche Formen der Graffiti-Beseitigung gibt es beispielsweise in Freiburg mit dem dortigen sogenannten „Solidarmodell Anti-Graffiti“. Durch den Verein Sicheres Freiburg e. V. in Zusammenarbeit mit einem Bürgerverein und verschiedenen Betrieben der dortigen Malerinnung, können Hausbesitzerinnen und -besitzer anlässlich von Aktionstagen kostenlos Graffiti entfernen und überstreichen lassen. Unterstützt wird das Projekt durch das Polizeipräsidium Freiburg und die Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Freiburg. Die Polizei bringt sich konkret durch beratende und unterstützende Leistungen in Form von Hinweisen an die Geschädigten bei der Anzeigenaufnahme, Auswertungen und der fachlichen Beratung bei der Durchführung der Konzeption ein. Eine finanzielle Beteiligung der Polizei erfolgt nicht.

In Stuttgart werden mit der Initiative „Nein! Zu illegalen Graffiti“ Beratungsleistungen und praktische Hilfen zur Entfernung durch den Zusammenschluss der Landeshauptstadt Stuttgart, der Maler-Lackierer-Innung Stuttgart, dem Stuttgarter Haus- und Grundbesitzerverein e. V., der Gemeinnützigen Gesellschaft für Schulung und berufliche Reintegration mbH (SBR), dem Förderverein Sicheres und Sauberes Stuttgart e. V. sowie dem Polizeipräsidium Stuttgart angeboten.

*9. Welche Personal- und Sachkosten würden entstehen, um bei allen Häusern des Jugendrechts in Baden-Württemberg jeweils ein Anti-Graffiti-Mobil bzw. ein Projekt wie „Tatortreiniger Heilbronn“ einzurichten?*

Zu 9.:

Für die Realisierung des „Anti-Graffiti-Mobils“ in Pforzheim werden jährlich circa 15.000 Euro für die Materialbeschaffung sowie die Unterhaltung benötigt. Ein Übertrag dieser Bedarfe auf andere Bereiche ist aufgrund der unterschiedlichen lokalen Kooperationsformen, verschiedener Regionalzuschnitte und uneinheitlicher Arbeits- und Unterstützungsleistungen der beteiligten Projektträger nicht möglich.

Das Projekt „Tatortreiniger“ wird durch den Verein Seehaus e. V. durchgeführt, wobei jugendliche Täterinnen und Täter lediglich unter anderem durch das Haus des Jugendrechts in Heilbronn an diese Einrichtung vermittelt werden.

Sofern nicht bereits eigens initiierte Projekte in den weiteren Häusern des Jugendrechts bestehen und regional der Bedarf für ein entsprechendes Modell gesehen wird, können die genannten Zusammenschlüsse grundsätzlich beispielgebend sein. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Kooperationspartner der Häuser des Jugendrechts bereits derzeit in enger Zusammenarbeit zahlreiche Projekte entwickeln und kontinuierlich auf der Suche nach kreativen neuen Lösungen sind, um möglichst individuell und tatbezogen auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten und Erziehungsdefizite reagieren zu können.

*10. Wie und in welchem Umfang wird das „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ auch in der Präventionsarbeit eingesetzt bzw. warum wird dies ggf. nicht gemacht?*

Zu 10.:

Wie insbesondere § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 JGG deutlich machen, ist das das Jugendgerichtsgesetz in funktionaler Hinsicht durchziehende Leitprinzip das der positiven Spezialprävention (Eisenberg/Kölbel, JGG, 22. Aufl. 2021 Rn. 3). Auf die Rückfallvermeidung sind alle Maßnahmen des Jugendstrafrechts ausgerichtet (MüKoStGB/Laue, 3. Aufl. 2018, JGG § 2 Rn. 2). Die Wortwahl „vor allem“ in § 2 Abs. 1 S. 1 JGG lässt die Verfolgung von Nebenzielen zu. Ausgeschlossen ist nur die negative Generalprävention im Sinne der reinen Abschreckung potenzieller Straftäterinnen und Straftäter. Die positive Generalprävention ist als Reflexwirkung einer Verurteilung auf das Rechtsbewusstsein Anderer in Form der Wiederherstellung der Normgeltung akzeptiert und willkommener Nebeneffekt. (Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. September 2007, BT-Drs. 6293, S. 10; BeckOK JGG/Putzke, 21. Ed. 1.5.2021, JGG § 2 Rn. 4; Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Jugendgerichtsgesetz, JGG, 2. A., 2014, § 2 Rn. 4).

Das „Anti-Graffiti-Mobil Pforzheim“ wird unter anderem im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs eingesetzt. Gleichzeitig werden durch die schnelle Beseitigung der unerwünschten Graffiti aber auch generalpräventive Ziele im o. g. Sinne verfolgt, indem den Täterinnen und Tätern keine Plattform und Nachahmerinnen und Nachahmern keine Aktionsflächen geboten werden. Nicht nur die Entfernung eigener Graffiti, sondern auch die der anderen Sprayerinnen und Sprayer, verstärken den erzieherischen Grundgedanken des Projekts. Im Übrigen kommt dem Projekt auch insofern ein präventiver Charakter zu, als den straffälligen Jugendlichen bei den Arbeitseinsätzen der Wert fremden Eigentums vermittelt wird, zum Teil auch im Gespräch mit den Geschädigten selbst. Im besten Fall müssen die Täterinnen und Täter den selbst verursachten Schaden beseitigen.

Gleiches gilt für das Projekt „Tatortreiniger“, welches aber primär der Opferhilfe dient, indem die Jugendlichen mit einer sinnvollen Tätigkeit ihre auferlegten Arbeitsstunden ableisten.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration